

| NADC21 (22.09.2020) | NADC21 Version 1.1. (29.10.2020) |
|---|--|
| <p>[NADA-Kommentar: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:</p> | <p>[NADA-Kommentar zu Artikel 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen: ...</p> |
| <p>...</p> <p>[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem <i>International Standard</i> oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der <i>Probe</i>, den <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses</i>, oder der Benachrichtigung des*der <i>Athleten*in</i> bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der <i>B-Probe</i>, beispielsweise dem <i>International Standard for Education/Standard für Dopingprävention</i>, dem <i>International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz</i>, dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti- Doping-Bestimmungen der <i>WADA/NADA</i> führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der <i>WADA</i> dar und sind für die Frage, ob ein*e <i>Athlet*in</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen das in Artikel 20.7.7 <i>WADC</i> genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]</p> | <p>...</p> <p>[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem <i>International Standard</i> oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der <i>Probe</i>, den <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses</i>, oder der Benachrichtigung des*der <i>Athleten*in</i> bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der <i>B-Probe</i>, beispielsweise dem <i>International Standard for Education/Standard für Dopingprävention</i>, dem <i>International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz</i>, dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti- Doping-Bestimmungen der <i>WADA/NADA</i> führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der <i>WADA</i> dar und sind für die Frage, ob ein*e <i>Athlet*in</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der <i>NADA oder des Nationalen Sportfachverbandes</i> gegen das in Artikel 20.7.7 <i>WADC</i> genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(a) eine Abweichung vom <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der <i>Probe</i>, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat.</p> | <p>(a) eine Abweichung vom <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der <i>Probe</i>, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband nachzuweisen, dass diese Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat.</p> |
| <p>(b) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> oder vom <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen in Bezug auf ein <i>Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i>, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.</p> | <p>(b) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> oder vom <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen in Bezug auf ein <i>Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i>, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.</p> |
| <p>(c) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> in Bezug auf die Verpflichtung der <i>Anti-Doping-Organisation</i>, den*die <i>Athleten*in</i> über sein*ihr Recht zur Öffnung der <i>B-Probe</i> zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> verursacht haben könnte. In</p> | <p>(c) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> in Bezug auf die Verpflichtung der NADA oder des Nationalen Sportfachverbandes, den*die <i>Athleten*in</i> über sein*ihr Recht zur Öffnung der <i>B-Probe</i> zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines <i>Von der Norm abweichenden</i></p> |

| | |
|---|---|
| <p>diesem Fall obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat.</p> <p>[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die <i>Anti-Doping-Organisation</i> erfüllt ihre/seine Nachweispflicht, dass die Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-<i>Probe</i> von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]</p> <p>(d) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r <i>Athleten*in</i>, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.</p> | <p><i>Analyseergebnisses</i> verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der <i>NADA oder dem Nationalen Sportfachverband</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat.</p> <p>[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die <i>NADA oder der Nationale Sportfachverband</i> erfüllt ihre/seine Nachweispflicht, dass die Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-<i>Probe</i> von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]</p> <p>(d) eine Abweichung vom <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r <i>Athleten*in</i>, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der <i>NADA oder dem Nationalen Sportfachverband</i> nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.</p> |
| <p>5.6.2 Bei <i>Athleten*innen</i>, gegen die eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> oder eine <i>Sperre</i> verhängt wurde, können während der Vorläufigen Suspendierung oder der <i>Sperre Trainingskontrollen</i> durchgeführt werden.</p> | <p>5.6.2 Bei <i>Athleten*innen</i>, gegen die eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> oder eine <i>Sperre</i> verhängt wurde, können während der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> oder der <i>Sperre Trainingskontrollen</i> durchgeführt werden.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>10.2.4.1 ...</p> <p>Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete <i>Sperre</i> auf einen Monat verkürzt werden, wenn der*die <i>Athlet*in</i> oder eine andere <i>Person</i> eine Suchttherapie, die von der <i>NADA</i> genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. ...</p> | <p>10.2.4.1 ...</p> <p>Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete <i>Sperre</i> auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die <i>Athlet*in</i> oder eine andere <i>Person</i> eine Suchttherapie, die von der <i>NADA</i> genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. ...</p> |
| <p>13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des <i>Disziplinarorgans</i></p> <p>Versäumt ein <i>Disziplinarorgan</i> in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der <i>WADA</i> festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angemessen war, kann die <i>WADA</i> Rechtsbehelf unmittelbar beim <i>CAS</i> einlegen, so, als ob das <i>Disziplinarorgan</i> entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der <i>CAS</i> fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die <i>WADA</i> angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim <i>CAS</i> einzulegen, werden der <i>WADA</i> ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der <i>NADA</i> oder dem <i>Nationalen Sportfachverband</i> zurückerstattet.</p> | <p>13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des <i>Disziplinarorgans</i></p> <p>Versäumt ein <i>Disziplinarorgan</i> in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der <i>WADA</i> festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die <i>WADA</i> Rechtsbehelf unmittelbar beim <i>CAS</i> einlegen, so, als ob das <i>Disziplinarorgan</i> entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der <i>CAS</i> fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die <i>WADA</i> angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim <i>CAS</i> einzulegen, werden der <i>WADA</i> ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der <i>NADA</i> oder dem <i>Nationalen Sportfachverband</i> zurückerstattet.</p> |